

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes

A. Zielsetzung

In Baden-Württemberg wird die parlamentarische Kontrolle über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes derzeit vom Ständigen Ausschuss des Landtags und von dem Gremium nach Artikel 10 des Grundgesetzes (G 10-Gremium) wahrgenommen. Daneben ist eine G 10-Kommission eingerichtet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Landtag von Baden-Württemberg seinem Kontrollauftrag besser gerecht werden kann, wenn die Befugnisse des Ständigen Ausschusses zur Kontrolle des Verfassungsschutzes nach dem Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) und die Befugnisse des G 10-Gremiums nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz (AG G10) gebündelt werden. Zu erwarten ist, dass die Bündelung von Kontrollkompetenzen zu einer effektiveren Kontrolle des Verfassungsschutzes führt. Zu diesem Zweck soll – wie auch beim Bund und in anderen Bundesländern – beim Landtag ein Parlamentarisches Kontrollgremium eingerichtet werden. Das neue Parlamentarische Kontrollgremium soll mit erweiterten Kontrollbefugnissen ausgestattet werden.

Mit dem Gesetz werden die Vorschläge der beim Landtag von Baden-Württemberg eingerichteten fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes aufgegriffen und entsprechend umgesetzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Gesetzesänderung soll beim Landtag ein neues Parlamentarisches Kontrollgremium eingerichtet werden, bei dem zukünftig sämtliche Kompetenzen zur Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes in Baden-Württemberg gebündelt werden.

Dieses Parlamentarische Kontrollgremium soll mit umfangreichen Kontrollkompetenzen (z. B. Akteneinsichts-, Zutritts-, Befragungsrecht, Möglichkeit der Einschaltung des Landesdatenschutzbeauftragten oder eines Sachverständigen) ausgestattet werden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium soll dem Landtag regelmäßig Bericht über seine Kontrolltätigkeit erstatten.

C. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der derzeit geltenden Regelungen zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Betracht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen indes, dass der Landtag von Baden-Württemberg seinem Kontrollauftrag besser gerecht werden kann, wenn die Befugnisse zur parlamentarischen Kontrolle gebündelt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die vorgesehene Bündelung von Kontrollkompetenzen bei dem neu einzurichtenden Parlamentarischen Kontrollgremium sowie dessen Ausstattung mit weitreichenden Befugnissen zu einer effektiveren Kontrolle des Verfassungsschutzes führen wird.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Gesetzesänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, inwieweit durch die Einrichtung des neuen Parlamentarischen Kontrollgremiums mit deutlich erweiterten Kontrollkompetenzen beim Landesamt für Verfassungsschutz ein (personeller) Mehraufwand entstehen wird. Dies gilt in gleicher Weise für die Landtagsverwaltung.

E. Kosten für Private

Kosten für die privaten Haushalte entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes

Artikel 1

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GBl. 2006 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2014 (GBl. S. 77, 78), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Gremium nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz“ werden durch die Wörter „Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den Ständigen Ausschuss des Landtags“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 10 werden die Wörter „Gremium nach Artikel 10 des Grundgesetzes“ durch die Wörter „Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

*Parlamentarisches Kontrollgremium
– Kontrollrahmen*

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Dies umfasst auch die Kontrolle nach § 5 a Absatz 9 und § 6 Absatz 3 Satz 10 sowie nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz.

(2) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.“

4. Nach § 15 werden folgende §§ 15 a bis 15 k eingefügt:

„§ 15 a

Mitgliedschaft

(1) Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium. § 15 b Absatz 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 b

Zusammentritt

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Beschlüsse des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag nach § 15 a entschieden hat.

§ 15 c

Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung

(1) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Landesregierung zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz zu berichten.

(2) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach Maßgabe des § 2 Ab-

satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz sowie nach Maßgabe der § 5 a Absatz 9 und § 6 Absatz 3 Satz 10. § 2 Absatz 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

§ 15 d

Befugnisse des Kontrollgremiums

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von der Landesregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten,
2. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten und Dateien der Landesregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen, und
3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann nach Unterrichtung der Landesregierung

1. Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz,
2. für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Landesregierung und
3. mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern der Landesregierung

befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Die Landesregierung hat den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes zu geben.

§ 15 e

Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung nach § 15 c und § 15 d erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. § 22 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit dies aus zwingenden Gründen des Schutzes des Nachrichtenzugangs oder der Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Landesregierung sowohl die Unterrichtung nach § 15 c als auch die Erfüllung von Verlangen nach § 15 d Absatz 1 und 2 verweigern sowie den in § 15 d Absatz 2 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. Macht die Landesregierung von diesen Rechten Gebrauch, hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium gegenüber zu begründen.

§ 15 f

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. §§ 15 d, 15 e, 15 h Absatz 1 und § 15 i Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. § 15 h gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

§ 15 g

Eingaben

(1) Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts

für Verfassungsschutz sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben.

§ 15 h

Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten

(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 15 i

Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiter

(1) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung des Kontrollgremiums zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.

(2) Die benannten Mitarbeiter sind befugt, die vom Gremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben Zutritt zu den Sitzungen des Kontrollgremiums. § 15 h Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 15 j

Berichterstattung

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 15 h Absatz 1 zu beachten.

§ 15 k

Jährlicher Bericht im Ständigen Ausschuss

Das Innenministerium berichtet dem Ständigen Ausschuss des Landtags einmal jährlich nach Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts nach § 12 über die darin dargestellte Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz. Die Pflicht zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 15 c sowie die Kontrolltätigkeit des Gremiums im Übrigen bleiben hiervon unberührt. § 15 h Absatz 1 gilt entsprechend.“

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Artikel 10-Gesetz

In § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 661, 665), werden die Wörter „ein Gremium, das aus fünf vom Landtag bestimmten Abgeordneten besteht,“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium nach § 15 des Landesverfassungsschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

16.04.2015

Wolf, Schebesta, Hitzler
und Fraktion

Sitzmann, Sckerl, Lede Abal
und Fraktion

Schmiedel, Binder, Wahl
und Fraktion

Dr. Rülke, Dr. Goll
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das vorliegende Gesetz ermöglicht es dem Landtag, den Verfassungsschutz effektiver zu kontrollieren. Mit ihm werden umfangreiche Regelungen zur parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes geschaffen. Mit dieser Thematik hat sich eine fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe beim Landtag von Baden-Württemberg befasst, auf deren Empfehlungen und Vorschlägen dieses Gesetz basiert.

Die Notwendigkeit, die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes zu stärken, hat sich in der Debatte der vergangenen Monate gezeigt. Eine effektive Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes wird auch zu einer gesteigerten Akzeptanz der Arbeit des Verfassungsschutzes in der Öffentlichkeit führen. Ziel muss es sein, die wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen an den Verfassungsschutz einerseits und die naturgemäß eingeschränkten Informationsmöglichkeiten in diesem Bereich in eine angemessene Balance zu bringen.

Eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle lässt eine intensivere Befassung des Landtags mit dem Thema Verfassungsschutz erwarten. Der Verfassungsschutz und seine Arbeit werden einen größeren Stellenwert in der Arbeit des Landtags erhalten. Im Ergebnis wird dies auch eine Stärkung der Verantwortung des Parlaments für den Bereich des Verfassungsschutzes und damit eine Stärkung des Parlaments insgesamt bedeuten.

Es ist auch zukünftig sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz gewährleistet wird. Dies betrifft zum einen die notwendige Geheimhaltung, denn im Bereich der Nachrichtendienste geht es um sensible Informationen, die man in der Regel nicht öffentlich machen kann. Die Sicherheit von operativen Maßnahmen und der Schutz von Quellen haben oberste Priorität und dürfen nicht gefährdet werden. Hierfür trägt das Parlament letztlich die Verantwortung. Der Gesichtspunkt der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz und dessen Arbeitsweise war aber auch bei der Entscheidung darüber, welche Befugnisse einem parlamentarischen Kontrollgremium eingeräumt werden sollen, mit zu berücksichtigen.

Die Verantwortungsbereiche von Parlament und Regierung müssen im Lichte der grundgesetzlich gewährleisteten Gewaltenteilung klar voneinander abgegrenzt werden. Bislang hat sich das Parlament auf die nachträgliche Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes beschränkt. Dies schließt auch die Information und Kontrolle über operative Maßnahmen ein. Demgegenüber fällt die operative Tätigkeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes in die Kompetenz des Landesamts für Verfassungsschutz. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll daher beibehalten werden. Es soll vermieden werden, dass eine vermeintlich gemeinsame Verantwortung von Legislative und Exekutive zu einer Verwischung von Verantwortungsbereichen führt, die letztlich keine Stärkung, sondern eine Schwächung der parlamentarischen Kontrolle zur Folge haben könnte. Diese klare Trennung wurde bei der durch dieses Gesetz erfolgten Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle beachtet.

2. Inhalt

In Baden-Württemberg wird die parlamentarische Kontrolle über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes derzeit vom Ständigen Ausschuss des Landtags und von dem Gremium nach Artikel 10 des Grundgesetzes (G 10-Gremium) wahrgenom-

men. Daneben ist eine G 10-Kommission eingerichtet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Landtag von Baden-Württemberg seinem Kontrollauftrag besser gerecht werden kann, wenn die Befugnisse des Ständigen Ausschusses zur Kontrolle des Verfassungsschutzes nach dem Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) und die Befugnisse des G 10-Gremiums nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz (AG G10) gebündelt werden. Zu erwarten ist, dass die Bündelung von Kontrollkompetenzen zu einer effektiveren Kontrolle des Verfassungsschutzes führt. Zu diesem Zweck soll – wie auch beim Bund und in anderen Bundesländern – ein Parlamentarisches Kontrollgremium eingerichtet werden.

Mit der Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums wird der Notwendigkeit einer speziellen Kontrollmöglichkeit des Parlaments Rechnung getragen, die zugleich aber auch dem bestehenden Geheimhaltungsbedürfnis der Exekutive genügt. Ebenso muss durch die Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums die Arbeitsfähigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erhalten bleiben.

Um eine noch effektivere Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes im Land zu gewährleisten, soll das neue Parlamentarische Kontrollgremium erweiterte Befugnisse erhalten. Das Gesetz enthält insbesondere folgende Regelungen:

- das Recht, von der Landesregierung Einsicht in die Akten des Landesamts für Verfassungsschutz sowie in die Akten der Landesregierung mit Bezug zum Landesamt für Verfassungsschutz zu verlangen,
- das Recht, von der Landesregierung Zugang zu den Diensträumen des Landesamts für Verfassungsschutz zu verlangen,
- das Recht, Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz sowie die für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständigen Mitglieder der Landesregierung und Behördenmitarbeiter zu befragen,
- die Möglichkeit, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes zu geben,
- die Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kontrollgremiums,
- die Erlaubnis für Bedienstete des Landesamts für Verfassungsschutz, sich ohne Einhaltung des Dienstwegs an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden,
- die Ausnahme von der Pflicht zur Geheimhaltung bei der Beratung und Bewertung von Vorgängen bei Zustimmung von zwei Dritteln des Gremiums sowie die Ermöglichung von Sondervoten einzelner Gremiumsmitglieder in diesen Fällen,
- das Recht der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion hinzuziehen zu können,
- regelmäßige Berichte des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag.

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der G 10-Kommission sollen dagegen nicht verändert werden, da hierfür keine Notwendigkeit besteht.

Unabhängig von der Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums und seiner Kontrollfunktion soll das Innenministerium auch zukünftig einmal jährlich dem Ständigen Ausschuss des Landtags nach Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts (§ 12 LVSG) über die darin dargestellte Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz berichten. Die Übertragung von Kontrollkompetenzen an den Ständigen Ausschuss ist damit nicht verbunden.

Mit dem Gesetz werden die Vorschläge der beim Landtag von Baden-Württemberg eingerichteten fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Stärkung der par-

lamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes aufgegriffen und entsprechend umgesetzt.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz die Empfehlungen des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des deutschen Bundestags „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zur Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes aufgegriffen (BT-Drs. 17/14600, S. 865).

3. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der derzeit geltenden Regelungen zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Betracht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen indes, dass der Landtag von Baden-Württemberg seinem Kontrollauftrag besser gerecht werden kann, wenn die Befugnisse zur parlamentarischen Kontrolle gebündelt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die vorgesehene Bündelung von Kontrollkompetenzen bei dem neu einzurichtenden Parlamentarischen Kontrollgremium sowie dessen Ausstattung mit weitreichenden Befugnissen zu einer effektiveren Kontrolle des Verfassungsschutzes führen wird.

4. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Gesetzesänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

5. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Keine.

6. Finanzielle Auswirkungen

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, inwieweit durch die Einrichtung des neuen Parlamentarischen Kontrollgremiums mit deutlich erweiterten Kontrollkompetenzen beim Landesamt für Verfassungsschutz ein (personeller) Mehraufwand entstehen wird. Dies gilt in gleicher Weise für die Landtagsverwaltung.

7. Kosten für die Privatwirtschaft

Zusätzliche Kosten für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2 (Folgeänderungen)

Die Änderungen enthalten redaktionelle Anpassungen, die durch die Bündelung der Befugnisse der parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes beim neu installierten Parlamentarischen Kontrollgremium notwendig werden.

Zu Nummer 3 (§ 15 – Parlamentarisches Kontrollgremium – Kontrollrahmen)

Mit dieser Regelung werden die bislang dem Ständigen Ausschuss des Landtags (nach dem Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG) und dem G 10-Gremium (nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz – AG G10) zugewiesenen Befugnisse zur Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes bei dem neu geschaffenen Parlamentarisches Kontrollgremium gebündelt. Mit der Zusammenfassung dieser Befugnisse in einem Kontrollorgan soll eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes erreicht werden.

Die Schaffung dieses ausschließlich für den Bereich des Verfassungsschutzes zuständigen Gremiums bietet dessen Mitgliedern die Möglichkeit, sich intensiv mit dem Thema Verfassungsschutz zu befassen und dadurch eine umfangreiche Expertise in diesem Bereich aufzubauen. Dies wird dem Verfassungsschutz insgesamt und dessen Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu Gute kommen. Ein weiterer Vorteil dieser Bündelung liegt darin, dass in diesem – anders als bislang – sämtliche Aspekte der Tätigkeit des Verfassungsschutzes behandelt werden können.

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der G 10-Kommission sollten dagegen nicht verändert werden, da hierfür keine Notwendigkeit besteht.

Unabhängig von der Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums und dessen Kontrollfunktion soll das Innenministerium auch zukünftig einmal jährlich dem Ständigen Ausschuss des Landtags nach Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts (§ 12 LVSG) über die darin dargestellte Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz berichten (§ 15 k).

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium die Tätigkeit des Verfassungsschutzes kontrolliert. In Satz 2 wird klargestellt, dass dies auch die Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen nach § 5 a Absatz 1 bis 3 LVSG umfasst, insbesondere das Einholen von Auskünften bei Kredit-, Finanzdienstleistungsinstituten bzw. Finanzunternehmen, bei Luftfahrtunternehmen sowie bei Post- und Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Umfasst ist ebenfalls die Kontrolle im Bereich der Wohnraumüberwachung (§ 6 Absatz 3 LVSG) sowie der Post- und Telekommunikationsüberwachung (§ 2 Absatz 1 AG G10). Dabei wird an die entsprechenden Unterrichtungspflichten des Innenministeriums (§ 5 a Absatz 9 LVSG, § 2 Absatz 1 AG G10) angeknüpft.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der G 10-Kommission durch die Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums unberührt bleiben.

Zu Nummer 4

Zu § 15 a (Mitgliedschaft)

Mit der Vorschrift über die Mitgliedschaft im Parlamentarisches Kontrollgremium werden die Größe des Gremiums, das Wahlverfahren sowie das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kontrollgremium und dessen Folgen festgelegt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Grundsätze festgelegt, nach denen das Parlamentarische Kontrollgremium zu bilden ist. Der Landtag wählt jeweils zu Beginn einer neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums. Er bestimmt zudem die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gremiums. Die Größe des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist somit vom Landtag für jede neue Wahlperiode jeweils neu festzulegen. Mit der Festlegung der jeweiligen Größe soll auch dem Aspekt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit eines derartigen Kontrollgremiums sowie dem Gesichtspunkt der Wahrung der Geheimhaltung Rechnung getragen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit der Wahl durch den Landtag und endet grundsätzlich erst mit der Wahl des neuen Gremiums in der nächsten Legislaturperiode. Die Mitglieder müssen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landtags gewählt werden. Dies setzt eine Verständigung der Fraktionen über die Zahl und die Zusammensetzung der Mitglieder voraus. Die Regelung über die stellvertretenden Mitglieder sichert ab, dass sich in der Zusammensetzung des Gremiums die Mehrheitsverhältnisse der Volksvertretung widerspiegeln.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 findet sich eine Regelung über das Ausscheiden und den Verlust der Mitgliedschaft bzw. der stellvertretenden Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Mitgliedschaft verliert, wer aus seiner Fraktion ausscheidet, damit die repräsentative Zusammensetzung des Gremiums gesichert ist. Klargestellt wird, dass Mitglied des Gremiums nicht bleiben kann, wer Mitglied der Landesregierung wird, da andernfalls Personenidentität zwischen Objekt und Subjekt der Kontrolle bestünde. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

Zu § 15 b (Zusammentritt)

Inhalt dieser Regelung ist die Häufigkeit des Zusammentretens des Kontrollgremiums, die Statuierung einer Pflicht zum Erlass einer Geschäftsordnung und zur Wahl eines Vorsitzenden sowie zur Einberufungsmöglichkeit durch einzelne Mitglieder, die Normierung des Mehrheitsprinzips und die weitere Ausübung der Kontrolltätigkeit über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Mindestfrequenz der Sitzungen des Gremiums festgesetzt. Danach tritt das Parlamentarische Kontrollgremium mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Dies orientiert sich an der bisherigen Praxis in Baden-Württemberg, wonach der Innenminister den Ständigen Ausschuss des Landtags halbjährlich über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes (§ 15 Absatz 1 LVSG) und das G 10-Gremium in Abständen von höchstens sechs Monaten über die Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, soweit sie von ihm zu verantworten ist, unterrichtet hat (§ 2 Absatz 1 AG G10). Diese Regelung bietet die Möglichkeit, dass das Parlamentarische Kontrollgremium auch in kürzeren Abständen zusammentreten kann. Nach Satz 2 muss sich das Gremium eine Geschäftsordnung geben und einen Vorsitzenden aus seiner Mitte bestimmen.

Absatz 2

Absatz 2 räumt jedem Mitglied das Recht ein, unter Angabe einer Begründung die Einberufung und Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu verlangen.

Absatz 3

In Absatz 3 wird als Prinzip festgelegt, dass das Parlamentarische Kontrollgremium über die Wahrnehmung seiner Rechte grundsätzlich mit einfacher Mehrheit entscheidet, soweit nicht gesetzlich (wie z. B. in § 15 f Absatz 1 und 2 oder § 15 h Absatz 2) eine andere Mehrheit ausdrücklich festgelegt ist.

Absatz 4

Nach Absatz 4 übt das Parlamentarische Kontrollgremium seine Kontrolle auch über das Ende einer Legislaturperiode hinaus aus, bis der neue Landtag ein neues Parlamentarisches Kontrollgremium installiert hat. Auf diese Weise wird eine zeitlich lückenlose Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sichergestellt.

Zu § 15 c (Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung)

Die Bestimmung über die Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums greift die Regelungsinhalte des bisherigen § 15 Absatz 1 und 3 auf und orientiert sich an vergleichbaren Vorschriften beim Bund und anderen Bundesländern.

Zu Absatz 1

Durch diese Regelung, die im Wesentlichen § 15 Absatz 1 in der bisherigen Fassung entspricht, soll sichergestellt werden, dass das Parlamentarische Kontrollgremium über die Tätigkeit des Landesamts für den Verfassungsschutz unterrichtet wird. Dabei wird klargestellt, dass das Innenministerium sowohl von sich aus über bedeutende Vorgänge berichten muss als auch auf Verlangen des Gremiums Auskunft zu erteilen hat. Das Kontrollgremium soll ein möglichst vollständiges Bild über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erhalten, denn nur auf der Grundlage umfassender Informationen ist eine Kontrolle insoweit möglich.

Unter den allgemeinen Tätigkeiten in diesem Sinne sind typische Abläufe zu verstehen, mit denen sich die Verfassungsschutzbehörde befasst, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Im Hinblick auf eine effektive parlamentarische Kontrolle kommen als Gegenstand der Unterrichtung etwa Arbeitsabläufe oder die Ergebnisse der Arbeit der Verfassungsschutzbehörde in Betracht. Eine entsprechende Unterrichtung könnte daher z. B. Schwerpunktbildungen bei der Aufgabenerfüllung, allgemeine Informationen über die Zugangslage, etwaige absehbare Veränderungen hinsichtlich der Zugangssituation, Einrichtungen von neuen Dateien oder den Erlass von internen Dienstanweisungen beinhalten. In diesem Zusammenhang soll das Gremium auch einmal jährlich über die Haushaltssituation und die Haushaltsplanung des Landesamts für Verfassungsschutz unterrichtet werden.

„Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind dagegen solche Geschehnisse oder Geschehensabläufe, die vom Alltagsgeschäft der Verfassungsschutzbehörde abweichen und deren Kenntnis für eine wirkungsvolle parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes erforderlich ist. Derartige Vorgänge können ihren Ursprung in der Behörde selbst haben oder auch von außen in besonderer Weise auf die Behörde einwirken. Dies können z. B. aktuelle Ereignisse und Entwicklungen sein, gewonnene Erkenntnisse über potenzielle Gefahren für den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg oder einzelne Vorfälle, die die Verfassungsschutzbehörde zu besonderen Maßnahmen veranlasst haben. Erfasst sind auch Ereignisse, die das Landesamt für Verfassungsschutz selbst betreffen wie etwa erhebliche innerorganisatorische

Maßnahmen oder die die Zusammenarbeit mit anderen Verfassungsschutzbehörden betreffen.

Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch den Innenminister sowie ggf. ergänzend durch den Präsidenten/die Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz. Gegenstand der Unterrichtung können dabei sowohl Themen sein, die das Innenministerium aus eigener Initiative in der Sitzung vorträgt, als auch Anfragen von Gremienmitgliedern zu Vorgängen aus dem Bereich des Verfassungsschutzes oder zu Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz aus den verschiedenen Arbeitsbereichen der Behörde.

Der Verpflichtung des Innenministeriums zur Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums steht der nach Gegenstand und Umfang grundsätzlich unbeschränkte Anspruch des Gremiums auf entsprechende Unterrichtung gegenüber. Einschränkungen ergeben sich aus § 15 e. Die Feststellung, wann ein Vorgang mit besonderer Bedeutung mit der Maßgabe der Unterrichtung vorliegt, unterliegt der Bewertung durch das Innenministerium.

Verlangt das Parlamentarische Kontrollgremium von sich aus zu einem bestimmten und konkret bezeichneten Thema einen Bericht, so hat das Innenministerium diesem Verlangen grundsätzlich nachzukommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die speziellen Berichtspflichten des Innenministeriums hinsichtlich bestimmter Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz. Dies umfasst einerseits Maßnahmen nach § 5 a Absatz 1 bis 3 LVSG, insbesondere das Einholen von Auskünften bei Kredit-, Finanzdienstleistungsinstituten bzw. Finanzunternehmen, bei Luftfahrtunternehmen sowie bei Post- und Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen sowie Maßnahmen im Bereich der Wohnraumüberwachung (§ 6 Absatz 3 LVSG) sowie der Post- und Telekommunikationsüberwachung (§ 2 Absatz 1 AG G10).

Zu § 15 d (Befugnisse des Kontrollgremiums)

Die Vorschrift regelt die Befugnisse des Gremiums, die so weit reichen wie ihr Recht auf Kontrolle. Dies bedeutet, dass diese Rechte nicht neben, sondern nur „im Rahmen der Unterrichtung“ nach § 15 c bestehen. Die Selbstinformationsrechte dürfen nicht weiter gehen als die Unterrichtungspflicht der Landesregierung. Dies entspricht dem, was einfachrechtlich einem ständigen parlamentarischen Kontrollorgan an Befugnissen eingeräumt werden kann.

Die Befugnisse werden gegenüber der bislang geltenden Rechtslage erheblich erweitert. Es werden Akteneinsichtsrechte, das Recht auf Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz sowie Befragungsrechte des Kontrollgremiums statuiert. Ebenfalls neu ist die dem Gremium eingeräumte Möglichkeit, den Landesdatenschutzbeauftragten um eine Stellungnahme zu Fragen des Datenschutzes zu bitten.

Mit der Wahrnehmung dieser Rechte kann das Parlamentarische Kontrollgremium einzelne oder mehrere seiner Mitglieder betrauen.

Hinsichtlich der Akten und Unterlagen, die die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz betreffen, ergibt sich aus § 15 Absatz 2, dass diese nicht von dem Akteneinsichtsrecht nach § 15 d Absatz 1 umfasst sind.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden Akteneinsichtsrechte sowie das Recht auf Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz geregelt. Durch die Formulierung der Vorschrift wird klargestellt, dass der Ansprechpartner des Gremiums stets die Landesregierung und nicht unmittelbar das Landesamt für Verfassungsschutz als eine dem Innenministerium nachgeordnete Behörde ist.

Hinsichtlich des in den Nummern 1 und 2 verwendeten Begriffs der Akten wird auf die entsprechenden Regelungen in der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut) Bezug genommen. Bezüglich des verwendeten Begriffs der Datei wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung in § 3 Absatz 9 des Landesdatenschutzgesetzes Bezug genommen.

Eine Einsichtnahme in Akten bzw. Dateien sollte aus Gründen der Geheimhaltung, der Praktikabilität und der Arbeitsvereinfachung grundsätzlich in den Diensträumen des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgen.

Das dem Kontrollgremium eingeräumte Zutrittsrecht zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz setzt ein entsprechendes vorheriges Ansinnen voraus; dem Gremium wird kein unangemeldetes Besuchsrecht eingeräumt. Durch die Regelung wird dem Gremium auch nicht das Recht zum Besuch operativer Einrichtungen oder operativer Einsätze gestattet. Nicht umfasst sind auch Besuche zum Zwecke von Inspektionen, etwa von Räumen, Aktenbeständen, technischen Anlagen oder Ähnlichem, da sie dem einem Untersuchungsausschuss vorbehaltenen Durchsuchungsrecht gleichkämen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält das Recht des Gremiums, bestimmte Personen zu befragen. Dazu zählen Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz, ferner die Mitglieder der Landesregierung, die mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasst sind, sowie entsprechend befasste Mitarbeiter. Mit Blick auf die Verantwortlichkeit der Landesregierung ist diese vor der Anhörung einer bestimmten Person zu unterrichten. Die Landesregierung wird dadurch in die Lage versetzt, den Sachverhalt näher zu prüfen. Dies schließt damit auch die Möglichkeit der Versagung bzw. Einschränkung von Aussagegenehmigungen für Bedienstete nicht grundsätzlich aus; dies gilt nicht zuletzt zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten.

Eine Anhörung hat sich an den §§ 15 c und 15 e zu orientieren und setzt daher eine vorherige möglichst präzise Konkretisierung des Befragungsgegenstands voraus.

In Satz 2 wird klarstellend die Wahrheitspflicht der zu befragenden Person erwähnt.

Einschränkungen können sich insoweit durch § 55 der Strafprozessordnung (Aussageverweigerungsrecht) ergeben.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Landesregierung den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen hat. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Die der Landesregierung bzw. dem Landesamt für Verfassungsschutz insoweit zuzugestehende Bearbeitungszeit wird sich im Einzelfall nach Art und Umfang des Verlangens des Parlamentarischen Kontrollgremiums bemessen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet dem Kontrollgremium die Möglichkeit, auf Antrag (mindestens) eines Mitglieds dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes zu geben. Auf diese Weise kann der Sachverstand des unabhängigen Landesdatenschutzbeauftragten bei der Bewertung von in der Tätigkeit des Kontrollgremiums aufgetretenen datenschutzrechtlichen Fragen nutzbar gemacht werden.

Zu § 15 e (Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung)

Mit der Norm wird der Umfang der Unterrichtungspflicht der Landesregierung geregelt. Sie enthält insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Unterrichtungspflicht eingeschränkt oder die Unterrichtung im Ausnahmefall auch vollständig verweigert werden kann.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass sich die Unterrichts- und Auskunftspflichten nach § 15 c und § 15 d nur auf solche Informationen beziehen, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen.

Soweit sich die Unterrichts- und Auskunftspflichten auf – vertraulich oder geheim eingestufte – Informationen beziehen, die das Landesamt für Verfassungsschutz von einer anderen Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder (herausgebende Behörde) erhalten hat, unterliegen diese Informationen nur dann der Verfügungsbefugnis des Landesamts für Verfassungsschutz im Sinne dieser Vorschrift, wenn im Wege des sog. Freigabeverfahrens die Zustimmung der herausgebenden Behörde eingeholt und von dieser erteilt wird. Ggf. werden die weiterzugebenden Informationen mit Zustimmung der herausgebenden Behörde auch herabgestuft. Rechtliche Grundlagen für dieses Verfahren sind die landesgesetzlichen Übermittlungsvorschriften, das Bundesverfassungsschutzgesetz sowie die Zusammenarbeitsrichtlinien.

Satz 2 bestimmt, dass § 22 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (LSÜG) unberührt bleibt. Nach dieser Regelung dürfen personenbezogene Daten aus Sicherheitsüberprüfungen nur für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung, zur Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung und an parlamentarische Untersuchungsausschüsse übermittelt werden. Diese Einschränkungen sind hinsichtlich des in § 15 d Absatz 1 Nummern 1 und 2 geregelten Akteneinsichtsrechts zu beachten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es der Landesregierung, im Ausnahmefall die Gewährung von Akteneinsicht zu verweigern, eine Befragung von Personen oder den Zutritt zu den Diensträumen des Landesamts für Verfassungsschutz zu verhindern oder von einer näheren Unterrichtung des Gremiums abzusehen. Dies ist erforderlich, um zwingende Gründe des Schutzes des Nachrichtenzugangs oder der Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz, den Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter oder den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung im Einzelfall angemessen berücksichtigen zu können. Das unabweisbare Bedürfnis für eine derartige Ausnahmeregelung wird auch vom Bundesgesetzgeber und anderen Landesgesetzgebern gesehen.

Zu den zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs zählen der Quellenschutz und der Schutz anderer Nachrichtendienste. Die Weitergabe von z. B. durch Vertrauenspersonen erlangten Informationen könnte – auch unter Wahrung des Ge-

heimschutzes – zu erheblichen Beeinträchtigungen nachrichtendienstlicher Aufgabenerfüllung sowie zu einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Vertrauensperson führen.

Der Schutz der Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz ist etwa bei besonders sensiblen nachrichtendienstlichen Operationen zu gewährleisten. In diesen Fällen könnte eine Weitergabe von Informationen ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch das Landesamt für Verfassungsschutz zur Folge haben.

Eine Unterrichtungspflicht besteht ebenfalls dann nicht, wenn die Schutzbedürftigkeit von Persönlichkeitsrechten Dritter überwiegt. Insoweit ist eine Einzelfallabwägung durchzuführen, die die Art der zu übermittelnden Daten ebenso zu berücksichtigen hat wie den Kontrollgegenstand. Ist etwa die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz Gegenstand der Kontrolle, welche Angaben zu Dritten notwendig macht, so dürfte eine Beschränkung auf Informationen, die die strukturellen Zusammenhänge erhellen, ausreichen, ohne dass es detaillierterer Einzelerkenntnisse zu Personen bedürfte. Demgegenüber kann die Kontrolle von Vorgängen besonderer Bedeutung gerade die Befassung mit bestimmten Personen bzw. Personengruppen erforderlich machen.

Zu dem „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ gehört insbesondere die Willensbildung der Landesregierung, die damit zum nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich gehört. Die Kontrollkompetenz des Landtags beschränkt sich demnach im Grundsatz auf in der Landesregierung bereits abgeschlossene Vorgänge.

Zur Betonung des Ausnahmecharakters sowie zur Ermöglichung einer Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium wird in Satz 2 eine besondere Begründungspflicht der Landesregierung normiert. Diese Begründung wird in der Regel durch den fachlich zuständigen Innenminister erfolgen.

Zu § 15 f (Beauftragung eines Sachverständigen)

Die neu geschaffene Möglichkeit zur Beauftragung eines Sachverständigen orientiert sich an entsprechenden Regelungen des Bundes und anderer Bundesländer. Die Vorschrift setzt voraus, dass der Sachverständige lediglich Untersuchungen zur Erforschung des Sachverhalts durchführt, da dessen Bewertung alleine dem aus gewählten Abgeordneten bestehenden Kontrollgremium obliegt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass das Parlamentarische Kontrollgremium im Einzelfall einen Sachverständigen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben beauftragen kann. Den Ausnahmecharakter dieser Maßnahme verdeutlicht die hierfür notwendige Mehrheit von zwei Dritteln des Gremiums. Satz 2 normiert eine Berichtspflicht des Sachverständigen gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Landesregierung ist vor der Beauftragung durch das Gremium anzuhören. Durch die in Satz 3 enthaltenen Verweise auf die §§ 15 d und 15 e wird der mögliche Umfang der Tätigkeit eines Sachverständigen definiert. Die Landesregierung ist dem Sachverständigen gegenüber in gleicher Weise zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet wie dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Dem Sachverständigen ist insbesondere auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Zudem wird klargestellt, dass auch der Sachverständige der Geheimhaltungsverpflichtung des § 15 h Absatz 1 unterliegt. Soweit der Sachverständige im Rahmen seiner Untersuchungen Zugang zu Verschlussachen erhalten soll, bedarf er einer Ermächtigung. Es gelten die Vorschriften des Landes sicherheitsüberprüfungsgesetzes. Dies wird durch den Verweis auf § 15 i Absatz 1 Satz 2 klargestellt, der dies für die Mitarbeiter von Mitgliedern des Kontrollgre-

miums festlegt. Der im Auftrag des Parlamentarischen Kontrollgremiums handelnde Sachverständige kann nur nach den Vorschriften der §§ 15 ff dieses Gesetzes tätig werden. Ihm eventuell aufgrund eigenen Amtes (z. B. als Landesbeauftragter für den Datenschutz) zustehende weitergehende Befugnisse kann er nicht gleichzeitig ausüben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Erstattung eines Berichts des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Untersuchungen des Sachverständigen gegenüber dem Landtag. Durch den in Satz 3 enthaltenen Verweis auf § 15 h werden die Belange des Geheimschutzes abgesichert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine datenschutzrechtliche Klarstellung für die mögliche Veröffentlichung personenbezogener Daten in dem Bericht nach Absatz 2.

Zu § 15 g (Eingaben)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird den Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz erlaubt, sich vertrauensvoll und ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Dies ist jedoch nur in dienstlichen Angelegenheiten und dann gestattet, wenn die Äußerung nicht im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Angehöriger der Behörde erfolgt. Sie dürfen alleine wegen der Einschaltung des Parlamentarischen Kontrollgremiums weder gemaßregelt noch benachteiligt werden. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die Landesregierung als verantwortliche Stelle informiert wird und sich äußern kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll das Parlamentarische Kontrollgremium Kenntnis von allen die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffenden an den Landtag gerichteten Eingaben erlangen. Dies dient der Vervollständigung der umfassenden parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde.

Zu § 15 h (Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten)

Die Vorschrift enthält die – bereits in der bisherigen Fassung des § 15 Absatz 3 für die Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Landtags normierte – Geheimhaltungsverpflichtung der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Ergänzt wird die Regelung um Ausnahmetatbestände von der Geheimhaltungsverpflichtung für Bewertungen und Sondervoten der Mitglieder des Gremiums.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert den Grundsatz der Geheimhaltung hinsichtlich der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums, wobei dies hier nicht im Sinne des Verschlussachengrads „geheim“ (§ 4 LSÜG) zu verstehen ist. Satz 3 verpflichtet die Mitglieder zur Geheimhaltung auch über die Zeit ihrer Mitgliedschaft in dem Kontrollgremium hinaus. Geheim zu halten sind insbesondere alle Informationen, die im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung mitgeteilt werden. Diese Informationen dürfen die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums

weder zum Anlass parlamentarischer Initiativen machen noch innerhalb ihrer Fraktionen oder Parteien verlauten lassen. Dagegen sind die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums nicht zur Geheimhaltung von Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen außerhalb ihrer Tätigkeit in dem Gremium bekannt geworden sind – etwa durch Medienberichte oder sonstige öffentliche Bekanntgabe. Anknüpfende Beratungen des Kontrollgremiums sind jedoch auch in diesen Fällen geheim zu halten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet eine Ausnahme von dem in Absatz 1 normierten Grundsatz. Bestimmte einzelne Vorgänge dürfen vom Parlamentarischen Kontrollgremium öffentlich bewertet werden, wenn dem zuvor eine Mehrheit von zwei Dritteln des Gremiums seine Zustimmung erteilt hat. Nach einem solchen Beschluss besteht für einzelne Mitglieder auch die Möglichkeit, eine von der Mehrheit abweichende Bewertung in Form eines Sondervotums zu veröffentlichen. Die Verfasser der Sondervoten haben deren Inhalt selbst zu verantworten. Zweck dieser Vorschrift ist es, in Einzelfällen einem gesteigerten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu entsprechen, andererseits aber auch die Bedeutung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu stärken.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gilt für die Veröffentlichung sowohl von Bewertungen des Gremiums als auch von Sondervoten einzelner Mitglieder. Die Vorschrift sichert die Belange des Geheimschutzes ab, die bei der Veröffentlichung von Sachverhalten und Bewertungen gleichermaßen zu beachten sind.

Zu § 15 i (Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiter)

Durch die Regelung in § 15 i wird den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums das Recht eingeräumt, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihrer Fraktion zu benennen. Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen diese tätig werden dürfen sowie Vorgaben für den Umfang der Unterstützung.

Zu Absatz 1

Nach Einführung des neuen Parlamentarischen Kontrollgremiums ist davon auszugehen, dass dessen Mitglieder – auch vor dem Hintergrund der erweiterten Kontrollmöglichkeiten – in nicht unerheblicher Weise durch ihre Tätigkeit in diesem Gremium in Anspruch genommen werden. Um diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen, wird durch die Regelung eine unmittelbare personelle Unterstützung für die Mitglieder ermöglicht. Als angemessen, aber auch ausreichend dürfte insoweit die Benennung jeweils eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin pro Fraktion erscheinen. Vorgesehen ist, dass das Parlamentarische Kontrollgremium dem Personalvorschlag im Einzelfall zustimmen muss und die Landesregierung hierzu anzuhören ist. Dieses Verfahren ist mit Blick auf die besondere Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeit des Verfassungsschutzes und der mit der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums verbundenen Kenntnisnahme besonders geheimhaltungsbedürftiger Informationen geboten. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für diese Tätigkeit sicherheitsüberprüft und ermächtigt zum Zugang zu Verschlussachen sein.

Zu Absatz 2

Die von den Mitgliedern benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, die vom Gremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Eine Delegation der Kontrollrechte des Gremiums ist damit nicht verbunden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen an den vertraulichen Sitzungen des Kontrollgremiums teilnehmen. Die für Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums geltenden Regelungen zur Geheimhaltung in § 15 h Absatz 1 gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fraktionen entsprechend.

Zu § 15 j (Berichterstattung)

Durch die Regelung in § 15 j wird das Parlamentarische Kontrollgremium dazu verpflichtet, dem Landtag zweimal pro Legislaturperiode – und zwar in der Mitte und am Ende der Wahlperiode – einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Dabei soll es auch dazu Stellung nehmen, ob die Landesregierung gegenüber dem Gremium ihren Pflichten, insbesondere ihrer Unterrichtungspflicht zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, nachgekommen ist. Satz 2 gewährleistet die Beachtung der Belange des Geheimschutzes.

Zu § 15 k (Jährlicher Bericht im Ständigen Ausschuss)

Nach dieser Regelung soll das Innenministerium unabhängig von der Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums und dessen Kontrollfunktion auch zukünftig einmal jährlich dem Ständigen Ausschuss des Landtags nach Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts (§ 12) über die darin dargestellte Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz berichten.

Die Erstattung des Berichts soll unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit der Veröffentlichung des jährlich vom Innenministerium herausgegebenen Verfassungsschutzberichts erfolgen und sich auch inhaltlich im Wesentlichen auf diesen beziehen. Die Übertragung von Kontrollkompetenzen an den Ständigen Ausschuss ist hiermit nicht verbunden. Die Pflicht zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 15 c sowie die dem Parlamentarischen Kontrollgremium alleine vorbehaltene Kontrolltätigkeit hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz bleiben von dieser Berichtspflicht gegenüber dem Ständigen Ausschuss unberührt. Die für Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums geltenden Regelungen zur Geheimhaltung in § 15 h Absatz 1 gelten für die Mitglieder des Ständigen Ausschusses in diesem Fall entsprechend.

Zu Nummer 5 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz)

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung, die durch die Bündelung der Befugnisse der parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes beim neu installierten Parlamentarischen Kontrollgremium notwendig wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung in Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.